FREIKIRCHEN.CH

VFG – Freikirchen Schweiz
Sekretariat
Hofwiesenstrasse 141
8057 Zürich

Tel. 062 832 20 18
info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

Per mail: Wilhelm.Rauch@baspo.admin.ch
Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017
PD/is

Teilrevision Sportförderungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrter Herr Rauch,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und –projekte, Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport" eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 16 evangelische Freikirchenverbände an mit über 700 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil. Der VFG wehrt sich gegen ungerechtfertigte Diskriminierungen und bringt die Stimme der Freikirchen in die politische Landschaft ein.

Vorbemerkungen zum VFG und den ihm angeschlossenen Freikirchen:

Entstanden ist der VFG 1919, als der Bundesrat wegen der Grippeepidemie ein Versammlungsverbot erliess, das zwar für den Gottesdienstbesuch bei den

Freikirchen, aber nicht für die Landeskirchen und den Restaurantbesuch Gültigkeit hatte.

In den politischen Gremien besteht wegen den Besonderheiten der schweizerischen Kirchengeschichte häufig grosse Unkenntnis über die Freikirchen. Im Zusammenhang mit den Feiern zum Reformationsjubiläum wird die Geschichte der Täuferbewegung zur Kenntnis genommen. Die Täufer haben sich als erste für eine Trennung von Kirche und Staat eingesetzt.

Der Zürcher Kirchenhistoriker Fritz Blanke schreibt mit Blick auf die Täuferbewegung der Reformationszeit: „Das Dorf Zollikon am Zürichsee war die Stätte, wo innerhalb der protestantischen Geschichte zuerst versucht wurde, eine staatsfreie und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende christliche Gemeinschaft zu verwirklichen.“ [i] Freikirchen sind in zweierlei Hinsicht „frei“: Sie sind „staatsfrei“ und beruhen auf „freiwilliger“ Mitgliedschaft. Gelegentlich wird ein dritter Aspekt der Freiheit dazugefügt: Freikirchen finanzieren sich aus den freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder.

Thomas Helwys starb 1614 im Gefängnis für diese Überzeugung, weil er 1612 an König James I. einen Brief adressierte, in welchem er sich für die Trennung von Kirche und Staat eingesetzt hat:

„... we do freely profess that our lord the king has no more power over their consciences ...For our lord the king is but an earthly king, and he has no authority as a king but in earthly causes. And if the king's people be obedient and true subjects, obeying all human laws made by the king, our lord the king can require no more. Men's religion to God is between God and themselves. Neither may the king be judge between God and man. Let them be herethics, Turks, Jews, or whatsoever, it appertains not to the earthly power to punish them in the least measure.“[ii]

Georg Jellinek, der wohl berühmteste Staatsrechtler des 19. Jahrhunderts, zeigte in seiner Schrift „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte“[iii] auf, dass die Menschenrechte historisch nicht aus der französischen Aufklärung stammten, sondern auf das religiöse Erbe der Puritaner und Nonkonfirmisten des 17. Jahrhunderts zurückgingen, die als Glaubensflüchtlinge den angloamerikanischen Raum prägten. Grundlegend für das Grundrecht der Glaubensfreiheit war dessen Anerkennung in der von Roger Williams 1636 entworfenen Verfassung von Rhode Islands, welche die allgemeine Religionsfreiheit anerkannte.

Im VFG – Freikirchen CH sind verschiedene Kirchen verbunden:

Einerseits gehören ihm Mitglieder von Weltkirchen an (in der Reihenfolge ihrer Entstehung): Mennoniten, Baptisten, Methodisten, Heilsarmee, Pfingstgemeinden, Bund Freier evangelischer Gemeinden.

Daneben finden sich Kirchen mit Verbreitung im deutschsprachigen Raum (Evangelische Täufergemeinden, Chrischona, Vineyard), in der Schweiz (Bund evangelischer Gemeinden, BewegungPlus, Freie charismatische Gemeinden, Freie Missionsgemeinden) oder vorwiegend im Kanton Bern (Evangelisches Gemeinschaftswerk) bzw. im Raum Winterthur (GVC Bewegung).

Sämtliche Mitglieder haben sich in einer Erklärung vom 12. September 2015[iv] u.a. zu folgenden Werten verpflichtet:

„Unsere Aktivitäten und Angebote sind geprägt von Transparenz, Freiwilligkeit und Gewissensfreiheit. Manipulative Methoden werden nicht geduldet. Austritte aus den Freikirchen VFG sind jederzeit möglich und mit keinerlei Nachteilen verbunden."

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Mitgliedkirchen des VFG und die ihm angeschlossenen Jugendverbände (diesbezüglich wird auf die Charta der Jugendverbände verwiesen[v]) sich vollumfänglich dem Rechtsstaat verpflichtet wissen und jegliche Manipulation auch im religiösen Bereich ablehnen. Der VFG wehrt sich deshalb gegen staatliche Diskriminierung freikirchlicher Angebote.

Soweit unsere Ausführungen zum besseren Verständnis der Freikirchen und ihrer Geschichte. Dass die Trennung von Kirche und Staat nach 500 Jahren Reformation immer noch nicht vollständig vollzogen ist und der Staat auch heute die Freikirchen diskriminierende Entscheide gutheisst, stimmt unseren Verband traurig. Die Mitglieder der Freikirchen, die sich im sozialen Bereich überdurchschnittlich engagieren, möchten nicht weiter als Bürger 2. Klasse wahrgenommen werden!

Wir beschränken unsere Vernehmlassung auf die geplante Änderung von Art. 12 Abs. 2bis SpoFöV und verzichten auf eine Stellungnahme zu den übrigen Änderungsanträgen. Deshalb stellen wir Ihnen folgenden

Antrag:

Der VFG beantragt dem Bundesrat, den geplanten Art. 12 Abs. 2bis SpoFöV nicht zu beschliessen.

Begründung:

Wir bezweifeln, dass sich die neue Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen kann. Im Gegensatz zum KJFG, welches Beiträge an Jugendverbände ins Ermessen des Bundes stellt, besteht gemäss Sportförderungsgesetz ein Anspruch auf Beiträge (Art. 11 SpoFöG). Für die Durchführung von Jugend und Sport sieht das Gesetz ausdrücklich private Organisationen vor (Art. 7 Abs. 1 SpoFöG).

Das BASPO anerkennt, dass die bisherige Tätigkeit der vom VFG repräsentierten christlichen Träger von Jugend und Sport in all den Jahren seit seinem Bestehen zu keinerlei Beschwerden geführt hat. Im Gegenteil sind verschiedene Vertreter von Freikirchen bei Jugend und Sport sehr engagiert und haben sich auch an der Erarbeitung von Lehrmitteln beteiligt.

Die Ausbildungsinhalte der J+S-Lager werden vom BASPO festgelegt. Die weiteren Anforderungen werden in der VSpoFöP klar geregelt. Die von den „stark glaubensbasierten" Vereinen/Organisationen durchgeführten Lager haben diese Bestimmungen immer eingehalten.

Abgesehen davon, dass die Unterscheidung in „glaubensbasierte" und „stark glaubensbasierte" Organisationen religiös diskriminierend ist (Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV) und Art. 15 BV zumindest mittelbar verletzt, will Jugend und Sport die körperliche Leistungsfähigkeit fördern. Es ist nicht einzusehen, dass dies in Lagern von glaubensbasierten Organisationen nicht geschieht. Im Gegenteil fördert die christliche Grundlage den Verzicht auf Nikotin und Drogen und einen massvollen Umgang mit Alkohol.

Die Erläuterungen des BASPO zum Ausschluss stark glaubensbasierter Jugendverbände vom 22. März 2017 erwecken den Eindruck, dass der vom Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Entscheiden bestätigte Ausschluss dieser Jugendverbände durch das BSV zwingend einen Ausschluss durch das BASPO erforderlich machen.

Abgesehen davon, dass in der Botschaft zum KJFG glaubensbasierte Jugendarbeit ausdrücklich unter den beitragsberechtigten Organisationen aufgeführt worden sind und damit religiöse Zwecke nicht im Widerspruch zum Jugendförderungszweck stehen, liegt die Gewährung von Beiträgen im Ermessen des BSV. Das Bundesverwaltungsgericht hat in keinem Fall entschieden, dass Beiträge nicht ausgerichtet werden dürfen, es hat nur festgestellt, dass das BSV durch die Nichtgewährung von Beiträgen das ihr zustehende Ermessen nicht verletzt hat. Weil auf die Beiträge kein Anspruch besteht, konnte das Bundesgericht zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Fragen nicht angerufen werden.

Beim SpoFöG liegt die rechtliche Situation, wie ausgeführt, anders. Es besteht ein Anspruch auf Beiträge, wenn ein Lager ein bestimmtes Programm durchführt. Bei der Durchführung des J+S-Programmes ist die Förderung von Sport und Bewegung auch bei den glaubensbasierten Jugendverbänden primäres Ziel. Entgegen der Auffassung des BASPO ist deshalb die Verbindung zum KJFG keineswegs zwingend; sie wird bisher ausschliesslich in Art. 50 Abs. 4 VSpoFöP hergestellt.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass auch bezüglich der J+S-Angebote ein Markt bestehen soll. Die glaubensbasierten Jugendverbände zeichnen sich durch attraktive Angebote aus. Es besteht kein Anlass, diese Marktteilnehmer durch diskriminierende Unterscheidungen zu benachteiligen.

Entsprechend schliessen wir mit den Worten aus unserer Vernehmlassung vom 2. September 2015 zur Gesamtschau Sportförderung des Bundes:

„Verschiedene Freikirchen sind im Bereich Jugend + Sport über ihre Jugendverbände tätig und bieten regelmässig Sport- und Bewegungsangebote an. Der VFG begrüsst die Zielsetzung der vermehrten Förderung des Breitensportes. Mit dieser Zielsetzung sollte auch gewährleistet bleiben, dass die Angebote der Freikirchen im Bereich Breitensport, welche die allgemeinen Subventionsanforderungen erfüllen, weiterhin finanziell unterstützt werden."

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme .

Freundliche Grüsse

VFG – Freikirchen Schweiz

Max Schläpfer,
Präsident

Peter D. Deutsch
Fürsprecher

---

[i] Brüder in Christo. Zürich 1975, S. 82

[ii] zitiert nach ZThG 21/2016, Seite 177

[iii] Leipzig, 1895

[iv] https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/04/Erklaerung-der-Freikirchen.pdf

[v] https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/06/ Charta_der_Jugendverbaende.pdf